Stadt Luzern
Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
www.stadtrat.stadtluzern.ch

T 041 208 82 11
stadtrat@stadtluzern.ch

E-Mail STR

Schweizerischer Städteverband
Herr Direktor Martin Flügel
Monbijoustrasse 8
3001 Bern

Luzern, 19. August 2022

Schweizerischer Städteverband

– Vernehmlassung zur Überführung der Anstossfinanzierung für die familienergänzende Kinderbetreuung in eine zeitgemässe Lösung
– Stellungnahme

Stadtratsbeschluss 496 vom 17. August 2022

Sehr geehrter Herr Flügel

Mit E-Mail vom 16. Juni 2022 haben Sie die Stadt Luzern dazu eingeladen, zur Stellungnahme des Schweizerischen Städteverbandes zur Vorlage der Überführung der Anstossfinanzierung für die familienergänzende Kinderbetreuung in eine zeitgemässe Lösung Stellung zu nehmen. Der Stadtrat dankt Ihnen für diese Möglichkeit und macht von diesem Angebot gerne Gebrauch.

Der Stadtrat begrüsst die Stossrichtung der Vorlage. Er sieht die Notwendigkeit der Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung und unterstützt dieses Vorhaben ausdrücklich. Die unbefristete Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung, unabhängig vom Einkommen der Erziehungsberechtigten, ist wichtig und richtig. Der Stadtrat bedauert jedoch, dass die Vorlage dem Qualitätserfordernis zu wenig Gewicht verleiht. Aktuell gibt die Gesetzgebung des Bundes den Kindertagesstätten nur minimale Qualitätsanforderungen vor. Dies führt dazu, dass in der Praxis weiterhin jeder Kanton gehalten ist, die Qualitätsanforderungen an die Kindertagesstätten selbstständig zu definieren. Dies bedeutet, dass die erheblichen qualitativen Unterschiede in der Kitalandschaft bestehen bleiben und diesen nicht begegnet wird. Wünschenswert wäre, dass die Bundesbeiträge (Sockel- und Zusatzleistungen) an Qualitätsvorgaben geknüpft werden. Nur so können die Kitakinder, und damit eine besonders vulnerable Personengruppe, geschützt und die Chancengerechtigkeit verbessert werden. Die Erfahrungen aus Luzern zeigen, dass der heutige Personalbestand in den vorschulischen, meist privaten Betreuungseinrichtungen nicht ausreicht, um eine gezielte und individuelle frühe Bildung und Betreuung sicherzustellen. Mindestens die Hälfte der Betreuungspersonen haben keine abgeschlossene Ausbildung. Diejenigen mit einem Ausbildungsabschluss verfügen meist über eine Grundausbildung Fachperson Betreuung. Dies reicht jedoch nicht aus, um eine angemessene Qualität in den Kindertagesstätten sicherzustellen. Wünschenswert ist, dass der Bund klare Ausbildungsvorgaben macht, um so schweizweit eine angemessene Qualität sicherzustellen.

Diesbezüglich sei auf den Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Motion 18.3834 Eymann vom 25. September 2018, Frühe Sprachförderung in der Schweiz, Bern, 29. Juni 2022, verwiesen. Dieser erst kürzlich erschienene Bericht verweist ebenfalls auf die Wichtigkeit einer qualitativ guten Kinderbetreuung bzw. auf gut qualifizierte Mitarbeitende in den Institutionen.

Im Sinne der Förderung der Qualität und der Chancengerechtigkeit ergeben sich folgende Anmerkungen zu den konkreten Bestimmungen:

Art. 1 Abs. 2
Wünschenswert ist, dass die Verbesserung der Qualität (Bst. c) stärker priorisiert wird. Daher wird vorgeschlagen, Bst. c dem Bst. b (Schliessung der Angebotslücken) voranzustellen. Dies signalisiert die Wichtigkeit einer guten Qualität in den Betreuungseinrichtungen.

Art. 2 Bst. a
Eine Differenzierung nach Altersklassen, wie vom SSV vorgeschlagen, wird nicht als zielführend erachtet. Im Interesse der Qualitätsförderung ist eine Differenzierung nach Sockel- und Zusatzleistungen sinnvoll. Mit dem Sockelbeitrag kann eine schweizweite minimale Qualität zugunsten der Kinder sichergestellt werden.

Art. 7 bis 9
Sowohl die Vorlage als auch die Ausführungen des SSV verleihen der Qualitätsentwicklung und deren Finanzierung zu wenig Gewicht. Eine gute Qualität in den Kindertagesstätten ist von grosser Bedeutung. Sie ist nicht nur für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie unabdingbar, sondern auch für die Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen und für Kinder aus benachteiligten Familien. Dafür fehlen vor allem vorschulischen (häufig privaten) Institutionen die Ressourcen komplett, um diese Aufgabe in guter Qualität leisten zu können. Daher gilt es, Art. 7 Abs. 2 so anzupassen, dass sich der Bundesbeitrag an den durchschnittlichen Normkosten einer qualitativ guten Institution bemisst. Dazu sollen konkrete Qualitätsmerkmale festgelegt werden. Einer guten Qualität zuträglich wäre beispielsweise die Forderung einer tertiär ausgebildeten Betreuungsperson pro 16 Betreuungsplätze und ein Betreuungsschlüssel 1:5.
Die Sockelbeiträge sollen der Mitfinanzierung der Qualitätsförderung dienen, sodass diese Aufwendungen nicht über die Elternbeiträge gedeckt werden müssen. Daher gilt es, den Sockelbeitrag stärker zu gewichten und Art. 8 Abs. 1 entsprechend anzupassen. In Abweichung des Vorschlages des Bundes (10 %) und des SSV (20 %) soll der Sockelbeitrag 30 % der Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes entsprechen.

Art. 13 bis 16
Bei der Aushandlung der Programmvereinbarung soll insbesondere darauf geachtet werden, dass im Interesse der Qualität und der Chancengerechtigkeit keine weiteren kantonalen Unterschiede gefördert werden. Wichtig ist insbesondere, dass die Vereinbarungen konkrete Qualitätsmerkmale bedingen.

Besten Dank, dass Sie die Anliegen des Stadtrates im Rahmen der Weiterbearbeitung Ihrer Stellungnahme berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Beat Züsli
Stadtpräsident

Michèle Bucher
Stadtschreiberin